



Allgemeinverfügung über Massnahmen zur Bekämpfung der Wasserknappheit vom 8. August 2026

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Pfaffnau erlässt

gestützt auf

- § 43 Abs. 1 und 2 des Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes (WNVG) vom 20. Januar 2003 (SRL Nr. 770),
 - das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Luzern (VRG) vom 3. Juli 1972, (SRL Nr. 40),
 - Art. 7 Abs. 5 des Reglements über die Wasserversorgung der Gemeinde Pfaffnau (Wasserversorgungsreglement, WVR) vom 11. Dezember 2025,
- folgende

Allgemeinverfügung

Sachverhalt

1. Die anhaltende Trockenheit sowie die seit längerer Zeit ausbleibenden ergiebigen Niederschläge haben zu einer angespannten Versorgungslage bei der öffentlichen Wasserversorgung der Einwohnergemeinde Pfaffnau geführt. Die verfügbaren Wasserreserven sind deutlich zurückgegangen, während der Wasserverbrauch saisonbedingt erheblich angestiegen ist.
2. § 43 Abs. 1 WNVG ermächtigt die zuständige Behörde, bei Wasserknappheit die erforderlichen Massnahmen anzuordnen. Nach § 43 Abs. 2 WNVG können insbesondere Einschränkungen oder Verbote des Wasserbezugs verfügt werden.

Art. 7 Abs. 5 WVR ermächtigt die zuständige Behörde in ausserordentlichen Fällen, namentlich bei Wasserknappheit oder aus technischen Gründen, den Wasserbezug vorübergehend ganz oder teilweise einzuschränken
3. Angesichts der aktuellen Versorgungslage besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse daran, den Wasserverbrauch unverzüglich auf das notwendige Mass zu reduzieren.

Verfügung

Gestützt auf § 43 Abs. 2 WNVG verfügt der Gemeinderat Pfaffnau folgende Massnahmen:

1. **Verbot des Wasserbezugs aus dem öffentlichen Versorgungsnetz und Auflage**
Ab sofort ist der Bezug von Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz für folgende Zwecke verboten:

Für Privatpersonen und Betriebe

- das Bewässern von Rasenflächen, Wiesen, Bäumen, Sträucher oder vergleichbare Grünflächen
- Abspritzen oder Reinigen von Hausvorplätzen, Terrassen, Balkone, Fassaden, Dächer oder vergleichbare Flächen;
- Das Befüllen und Nachfüllen von Schwimmbädern, Pools, Whirlpool, Teiche oder vergleichbare Anlagen;
- das nichtbetriebliche Reinigen von Fahrzeugen (Autowäsche)
- der Einsatz von Regensprengern, Regnern, Tropfbewässerungsanlagen oder vergleichbaren Bewässerungseinrichtungen.

2. Zulässige Bewässerung

Das Bewässern von Hausgärten, Gemüsebeeten sowie Balkon- und Topfpflanzen ist ausschliesslich sparsam und gezielt mit der Giesskanne zulässig.

3. Wasserverbrauch von Betrieben, Sportanlagen und öffentlichen Einrichtungen

Gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, öffentliche Einrichtungen und Sportanlagenbetreiber haben ihren Wasserverbrauch auf das betrieblich beziehungsweise betriebstechnisch zwingend notwendige Mass zu beschränken.

Landwirtschaftliche Betriebe müssen grössere Bezüge beim Brunnenmeister Anmelden und zeitlich koordinieren.

4. Inkrafttreten und Dauer

Diese Allgemeinverfügung tritt am Samstag, 8. August 2026 mit ihrer Veröffentlichung im Luzerner Kantonsblatt in Kraft.

Das Wasserbezugsverbot bleibt auch nach Niederschlagsereignissen bestehen und wird erst aufgehoben, wenn der Gemeinderat die Massnahmen durch formellen Beschluss aufhebt, gilt jedoch höchstens bis 3 Monate nach Inkrafttreten.

5. Strafbestimmungen

Bei Verstössen gegen diese Allgemeinverfügung ist mit Bussen gemäss § 51 des Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes (WNVG) zu rechnen.

6. Entzug der aufschiebenden Wirkung

Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Allgemeinverfügung wird gemäss § 131 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) vom 3. Juli 1972 die aufschiebende Wirkung entzogen.

Begründung

1. Die angeordneten Einschränkungen dienen dem Schutz der öffentlichen Wasserversorgung und der Sicherstellung der Trink- und Löschwasserversorgung. Sie beschränken sich auf Wasserverwendungen, welche für die Grundversorgung nicht zwingend erforderlich sind. Die Massnahmen sind geeignet und erforderlich, den Wasserverbrauch wirksam zu senken, und erweisen sich angesichts der ausserordentlichen Versorgungslage als verhältnismässig.
2. Aufgrund der aktuellen Trockenheit besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit dieser Verfügung.

Publikation

1. Diese Allgemeinverfügung ist im Luzerner Kantonsblatt und auf der Homepage der Gemeinde Pfaffnau zu veröffentlichen.
2. Mit der Publikation im Luzerner Kantonsblatt gilt diese Allgemeinverfügung gegenüber sämtlichen betroffenen Personen als eröffnet.

Rechtsmittel

1. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit deren Publikation im Luzerner Kantonsblatt beim Verwaltungsgericht des Kantons Luzern, Obergrundstrasse 46, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden.
2. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat einen Antrag sowie dessen Begründung zu enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen.
3. Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Allgemeinverfügung wird gemäss § 131 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) vom 3. Juli 1972 die aufschiebende Wirkung entzogen.

Gemeinderat



Sandra Cellarius
Gemeindepräsidentin



Nadia Roos
Gemeindeschreiber-Substitutin